OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851780/2/KPe

Datum:
Linz, 28. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des G, x, W, gegen den Bescheid des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer vom 08.06.2022 GZ: VH 22/0752, betreffend Bestellung zum Verfahrenshelfer

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Beschluss des Bezirksgerichts Wels vom 14.04.2022 zur GZ: 39 Ps 18/22d-33, wurde Frau P die Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Rechtsanwalts bewilligt (Behördenakt ON 1)

I.2. Mit Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oö Rechtsanwaltskammer vom 14.04.2022, GZ: VH22/0752, wurde der in Wels als Rechtsanwalt tätige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) in der unter Punkt I.1. bezeichneten Rechtssache zum Verfahrenshelfer bestellt und die Zustellung über das Bezirksgericht Wels an den Bf verfügt (Behördenakt ON 2). Der Bescheid wurde vom Bezirksgericht Wels im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs am 19.04.2022 an den Bf versendet. Die Zustellung an den Bf erfolgte am 20.04.2022 (Behördenakt ON 6 und ON 12). Aufgrund der Mitteilung des Bf an die Oö. Rechtsanwaltskammer vom 21.04.2022, wonach ihm in dieser Rechtssache „ein Bescheid in der vorgesehenen Form“ nicht zugegangen ist (Behördenakt ON 3), wurde dem Bf seitens der Oö. Rechtsanwaltskammer der Bescheid nochmals direkt übermittelt (ON 7).

I.3. Gegen den unter Punkt I.2. genannten Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer erhob der Bf mit Schriftsatz vom 04.05.2022 (Behördenakt ON 13) fristgerecht Vorstellung an den Ausschuss der Oö. Rechtsanwaltskammer (im Folgenden: belangte Behörde). In formeller Hinsicht brachte der Bf vor, dass der angefochtene Bescheid nicht direkt durch die Oö. Rechtsanwaltskammer, sondern über das Bezirksgericht Wels, zugestellt worden sei. Die Zustellung sei sohin nicht gesetzeskonform und daher unwirksam. Inhaltlich brachte der Bf im Wesentlichen vor, dass eine Bestellung seiner Person zum Verfahrenshelfer nicht hätte erfolgen dürfen, zumal er kurz zuvor in einer anderen Rechtssache zum Verfahrenshelfer bestellt worden sei (VH 22/2019). Überdies widerspreche die Bestellung dem Gleichbehandlungsgebot hinsichtlich der von den Kammermitgliedern zu erbringenden Leistungen. Dies vor allem deshalb, weil §§ 46ff Geschäftsordnung der Oö. Rechtsanwaltskammer (GeO 2021) eine gleichmäßige „Lastenverteilung“ vorsehen, andererseits gemäß § 51 GeO 2021 die dort aufgezählten Kammerfunktionäre von der Bestellung als Vertreter in Verfahrenshilfe- und Amtsverteidigungssachen pauschal befreit wären. Einer gleichmäßigen Verteilung der Lasten könne durch eine generelle, undifferenzierte Befreiung nicht erreicht werden. Die Geschäftsordnungen in den anderen Bundesländerkammern sehen überwiegend engere Befreiungstatbestände für Kammerfunktionäre vor.

I.4. Mit Schriftsatz vom 10.05.2021 (Behördenakt ON 18) brachte der Bf gegen den unter Punkt I.2. genannten Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer neuerlich Vorstellung (mit identischer Begründung) ein. Der Bf führte dazu aus, dass die erste Zustellung unwirksam gewesen sei und er den Bescheid durch die Oö. Rechtsanwaltskammer erst am 28.04.2022 erhalten habe, sodass sich das Rechtsmittel nun gegen diesen, am 28.04.2022 zugestellten Beschluss richte.

I.5. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 08.06.2022, GZ: VH 22/0752, wurde die Vorstellung des Bf vom 04.05.2022 als unbegründet abgewiesen und die aufschiebende Wirkung einer allfällig dagegen erhobenen Bescheidbeschwerde ausgeschlossen. Die belangte Behörde stellte fest, dass derzeit im LG Sprengel W auf einen Rechtsanwalt im Jahr zu durchschnittlich drei Verfahrenshilfen in Strafsachen und eine Verfahrenshilfe in Zivilsachen entfallen. Im Vergleich zu den Jahren 2016-2018 sei die Tendenz in den Jahren 2019-2022 leicht fallend gewesen. Im LG-Sprengel W werde ein Rechtsanwalt zu einer Amtsverteidigung durchschnittlich alle vier Jahre, zu einer Vertretung vor den Gerichten bzw. Gerichtshöfen öffentlichen Rechts alle zehn Jahre herangezogen. Auf den Beschwerdeführer entfielen dabei folgende Verfahrenshilfen:

2015: 4
2016: 5
2017: 7
2018: 5
2019: 4
2020: 5 (davon 1 Amtsverteidigung)
2021: 4
2022: 2

Seit 2015 sei es daher zu 34 Bestellungen des Bf gekommen; dies entspreche durchschnittlich 4,7 Bestellungen pro Jahr. Seit 2017 kam es zumindest in sechs Fällen zu einer Umbestellung bzw. zum Einschreiten eines gewählten Vertreters.
Vor der hier verfahrensgegenständlichen Bestellung sei der Bf am 31.03.2021 in einer Zivilsache, am 31.01.2022 in einer Strafsache und am 04.08.2020 in einer Amtsverteidigung und am 12.01.2012 in einer Verwaltungsrechtsangelegenheit zum Verfahrenshelfer bestellt worden.
Die belangte Behörde nahm die Rechtswirksamkeit der (ersten) Zustellung am 20.04.2022 an und verwies dabei auf die §§ 73 Abs 2, 464 Abs 3, 521 Abs 3 und 521a Abs 1 ZPO, wonach die Zustellung derartiger Beschlüsse jedenfalls durch das Gericht zu erfolgen habe. Inhaltlich führte die belangte Behörde aus, dass gemäß § 46 Abs 2 RAO in den Geschäftsordnungen allgemeine Gesichtspunkte festgelegt werden können, nach denen Rechtsanwälte aus wichtigen Gründen von der Heranziehung zur Verfahrenshilfe zu befreien seien. Die GeO 2021 sei in einer Abstimmung der Kammermitglieder beschlossen und vom Bundesministerium für Justiz mit Bescheid vom 18.11.2020 genehmigt worden. Gemäß § 47 GeO 2021 habe die Bestellung zum Verfahrenshelfer aus den Listen der in den Sprengeln der

Gerichtshöfe erster Instanz ansässigen Rechtsanwälte in alphabetischer Reihenfolge zu erfolgen. Für jeden Gerichtssprengel seien vier Listen zu führen, (Verfahrenshilfeverteidiger, Amtsverteidiger, Verfahrenshelfer in Zivilsachen und Vertreter für Verfahren vor den Gerichten und Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts). Die dauernd oder vorübergehend befreiten Rechtsanwälte seien in der Liste entsprechend zu kennzeichnen. Von der Oö. Rechtsanwaltskammer werden insgesamt sechzehn Listen – über den Jahreswechsel fortlaufend – geführt, wobei ein Abweichen von der Reihenfolge unter Beachtung des Grundsatzes der gleichmäßigen Heranziehung und Belastung der Rechtsanwälte und unter besonderer Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse und den in § 45 Abs 4 oder § 47 Abs 6 und 8 GeO 2021 genannten Gründen möglich sei. Bei Abweichungen von der alphabetischen Reihenfolge werde dem „übergangenen Rechtsanwalt“ die nächstfolgende Vertretung zugeteilt; freiwillige Übernahmen oder Mehrfachanrechnungen von umfangreichen Verfahrenshilfen werden ebenso entsprechend angerechnet. § 48 GeO 2021 sehe die Möglichkeit vor, besonders umfangreiche Vertretungen auf Antrag anzurechnen. § 51 GeO 2021 entspreche den Vorgaben des § 46 Abs 2 RAO, wonach bestimmte Kammerfunktionäre für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Bestellung zum Verfahrenshelfer befreit seien. Aufgrund der Autonomie der Länderkammern seien unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern grundsätzlich zulässig und für das gegenständliche Verfahren nicht relevant. Nachdem die GeO 2021 gesetzeskonform zustandegekommen sei, müsse diese von der belangten Behörde angewendet werden. Die Bestellung des Bf zum Verfahrenshelfer sei daher rechtens erfolgt.

I.6. Gegen den unter Punkt I.5. genannten Bescheid brachte der Bf mit Schriftsatz vom 06.07.2022 binnen offener Frist Beschwerde ein. Der Bf brachte vor, dass er zur Frage der Rechtswirksamkeit der Bescheidzustellung am 20.04.2022 eine andere Rechtsansicht als die belangte Behörde vertrete, „*diese Thematik aber gegenständlichenfalls nicht mehr weiter behandelt*“ wird.
Der Bf bringt vor, dass die GeO 2021 im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot gesetzwidrig sei und regt an, das Landesverwaltungsgericht möge einen Antrag auf Aufhebung dieser Rechtsvorschrift beim Verfassungsgerichtshof stellen.
Der Bf bringt in diesem Zusammenhang vor, dass es nicht ausreiche, dass eine Verordnung – wie die GeO 2021 – formell richtig bzw. gesetzeskonform erlassen wird, sondern auch inhaltlich den Gesetzen entsprechen muss. Die Bestimmungen der GeO 2021 seien daher am in § 46 RAO statuierten Gleichbehandlungsgrundsatz zu messen.

Der vom Gesetz vorgesehene Grundsatz, dass Verfahrenshelfer nach festen Regeln zu bestellen seien, werde durch eine Reihung nach Alphabet nicht ausreichend berücksichtigt. Ein derartiger Bestellungsmodus führe zu einer Fülle von Ungleichbehandlungen. Der ständige Wechsel in der Liste führe zu ungleichmäßiger Verteilung. Ein Fortschreiben über den Jahreswechsel hinaus führe – aufgrund der ständigen Änderungen – zu einer ungleichmäßigen

Lastenverteilung. Die Bestimmungen in § 48 GeO 2021 regle nur Anrechnungsmöglichkeiten, bestätigen aber nicht die Richtigkeit des Bestellvorgangs an sich.

§ 51 Geo 2021 sei eine sachlich nicht begründete, durch nichts gerechtfertigte, intransparente und letztlich gesetzwidrige Regel, weil sie auf keinen Vergleichskriterien beruhe und bestimmte Funktionäre uneingeschränkt von der Verfahrenshilfe ausnehme. Eine solche generelle Befreiung könne nur mit empirischen Daten gerechtfertigt werden, die belegen, dass die Tätigkeit der Kammerfunktionäre aufwandsmäßig jenen Tätigkeiten der Verfahrenshilfe leistenden Kammermitgliedern gleich komme. Eine entsprechende transparente und überprüfbare Grundlage sei nicht gegeben. Überdies sei auch der Aufwand verschiedener Kammerfunktionäre zu erfassen und zu beurteilen, weil auch dort erhebliche Unterschiede bestünden.
Die belangte Behörde habe zwar über die formale Richtigkeit, nicht aber zur inhaltlichen Richtigkeit und Gesetzeskonformität ausgeführt und daher rechtsirrigerweise die Richtigkeit der Bestellung des Bf angenommen.

Die belangte Behörde habe den Sachverhalt unzureichend ermittelt, weil keine Feststellungen getroffen wurden betreffend Herleitung und Begründung der Regeln über die Verfahrenshilfebestellungen unter besonderer Bedachtnahme auf die generelle Ausnahme bestimmter Kammerfunktionäre. Dies sei ein Stoffsammlungsmangel und eine verfehlte rechtliche Beurteilung, weil sich auf Grundlage des festgestellten Sachverhalts die Bestellung des Bf zum Verfahrenshelfer nicht rechtfertigen ließe.

Eine grundlose bzw. unbegründete Anordnung wie eine generelle Befreiung eines Teils der Kammermitglieder – ohne Bedachtnahme auf die Unterschiedlichkeiten des Aufwands – könne nicht gesetzeskonform sein. Der Bf beantragte die gänzliche Aufhebung des angefochtenen Bescheids.

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen.

Was das Procedere beim Bestellvorgang eines Verfahrenshelfers betrifft, stützen sich die Feststellungen auf die diesbezüglichen nachvollziehbaren Ausführungen der belangten Behörde, welche auch in den Schriftsätzen des Beschwerdeführers unbestritten geblieben sind. Insbesondere hat der Bf nicht behauptet, dass die belangte Behörde die von der GeO 2021 vorgegebene Methode zur Bestimmung der Person des Verfahrenshelfers unrichtig angewendet hätte und ihm deshalb die Verfahrenshilfe nicht hätte zugeteilt werden dürfen. Vielmehr erachtet sich der Bf aufgrund des in der GeO 2021 gesetzwidrig geregelten Bestellungsvorgangs in seinen Rechten verletzt. Aufgrund des klaren Vorbringens des Bf und dem Umstand, dass die Anzahl der dem Bf zugeteilten Verfahrenshilfen im Durchschnitt

liegt, hatte das erkennende Gericht keinen Grund daran zu zweifeln, dass der Bf auf Grundlage der von der belangten Behörde geführten Listen tatsächlich der nächst zu bestellende Verfahrenshelfer war.

Ungeachtet des entsprechenden Antrags des Bf konnte eine mündliche Verhandlung entfallen, weil die Aktenlage bereits erkennen ließ, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt (§ 24 Abs 4 VwGVG). Weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC stehen dem Entfall der Verhandlung entgegen, weil ausschließlich Rechtsfragen zu klären sind und die für deren Beurteilung notwendigen rechtserheblichen Tatsachen ohnehin unbestritten geblieben sind.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung (RAO) lauten wie folgt:

„VI. ABSCHNITT

Bestellung von Rechtsanwälten, besonders zur Verfahrenshilfe

§ 45.

(1) Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwalts beschlossen oder schließt die Bewilligung der Verfahrenshilfe eine solche Beigebung ein, so hat die Partei Anspruch auf die Bestellung eines Rechtsanwalts durch die Rechtsanwaltskammer.

(2) Die Bestellung für ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof oder Bundesverwaltungsgericht obliegt dem Ausschuß der nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Partei, sonst dem Ausschuß der nach dem Sitz des Gerichtes zuständigen Rechtsanwaltskammer.

[...]

§ 46.

(1) Die Ausschüsse der Rechtsanwaltskammern haben bei der Bestellung nach festen Regeln vorzugehen; diese haben eine möglichst gleichmäßige Heranziehung und Belastung der der betreffenden Kammer angehörenden Rechtsanwälte unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu gewährleisten. Diese Regeln sind in den Geschäftsordnungen der Ausschüsse festzulegen.

(2) Die Geschäftsordnungen können jedoch allgemeine Gesichtspunkte festlegen, nach denen Rechtsanwälte aus wichtigen Gründen von der Heranziehung ganz oder teilweise befreit sind. Als wichtige Gründe sind besonders die Ausübung einer mit erheblichem Zeitaufwand verbundenen Tätigkeit im Dienst der Rechtsanwaltschaft oder persönliche Umstände anzusehen, die die Heranziehung als besondere Härte erscheinen ließen. Die Mitglieder des Präsidiums des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags sind jedenfalls von der Heranziehung befreit.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen Geschäftsordnung für die Oö. Rechtsanwaltskammer, deren Ausschuss und Plenarversammlung (GeO 2021), lauten wie folgt:

„*Bestellung von Rechtsanwälten zur Verfahrenshilfe und Amtsverteidigung sowie für eine zahlungsfähige Partei*

§ 46 (1) Der Ausschuss hat im Falle der Bewilligung der Verfahrenshilfe, die die Beigebung eines Rechtsanwaltes in den im Gesetz vorgesehenen Fällen einschließt, sowie im Falle der Bewilligung der Amtsverteidigung in den im Gesetz vorgesehenen Fällen, einen Rechtsanwalt zu bestellen.

[...]

§ 47 (1) Die Bestellung von Rechtsanwälten zur Verfahrenshilfe oder Amtsverteidigung hat aus den Listen der in den Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz ansässigen Rechtsanwälte, grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge zu erfolgen. Außerhalb der alphabetischen Reihenfolge erfolgte zulässige Bestellungen sind als nächstfolgende Bestellung in derselben Liste anzurechnen.

(2) Für jeden Gerichtssprengel werden vier getrennte Listen (Turnusläufe) geführt und zwar für Bestellungen

a) als Verfahrenshilfeverteidiger (§ 61 Abs 2 StPO);

b) als Amtsverteidiger (§ 61 Abs 3 StPO);

c) als Verfahrenshelfer in Zivilsachen (§ 64 Abs 1 Z 3 ZPO);

d) als Vertreter für Verfahren vor den Gerichten und Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts.

(3) In diese Listen sind alle Rechtsanwälte, ausgenommen die niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte, aufzunehmen. Die dauernd oder vorübergehend befreiten Rechtsanwälte sind entsprechend zu kennzeichnen.

[...]

(8) Von der alphabetischen Reihenfolge kann unter Beachtung des Grundsatzes der gleichmäßigen Heranziehung und Belastung der Rechtsanwälte, insbesondere in folgenden Fällen abgewichen werden:

a) gesetzliche Berechtigung zur Ablehnung oder Verhinderung gemäß Abs 6 des an die Reihe kommenden Rechtsanwaltes;

b) Zusammenhang einer Rechtssache mit einer anderen, für die schon ein Rechtsanwalt bestellt wurde;

c) Parteienwunsch auf Bestellung eines bestimmten Rechtsanwaltes zum Verfahrenshelfer, sofern sich dieser damit einverstanden erklärt;

d) Zweckmäßigkeit der Bestellung eines am Sitz des Gerichtes oder am Wohnort der Partei ansässigen Rechtsanwaltes;

e) Gebot der Dringlichkeit, der Verfahrensökonomie oder der Wirtschaftlichkeit im Interesse der verfahrensbeholfenen Partei;

f) In der Person der verfahrensbeholfenen Partei gelegene und begründet erscheinende Bedenken zur Sicherstellung einer grundrechtskonformen Vertretung. Derartige Gründe berechtigen auch zu einer Umbestellung zu einem späteren Zeitpunkt.

[...]

§ 51 (1) Der Präsident und die Präsident-Stellvertreter, der Präsident des Disziplinarrates, der Kammeranwalt und die Kammeranwalt-Stellvertreter, die Mitglieder des Ausschusses und des Disziplinarrates und die Anwaltsrichter sind für die Dauer der Ausübung des Mandates von der Bestellung als Vertreter in Verfahrenshilfe- und Amtsverteidigungssachen befreit.
(2) Der Ausschuss kann einzelne Rechtsanwälte über begründeten Antrag sowie auch von Amts wegen vorübergehend oder dauernd von der Bestellung als Vertreter in Verfahrenshilfe- und/oder Amtsverteidigungssachen befreien, wenn
a) die Bestellung zur Verfahrenshilfe
aa) mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Rechtsanwaltes,
bb) aus Anlass der Geburt eines Kindes, oder der Annahme an Kindesstatt unzumutbar erscheint;
Unzumutbarkeit nach bb) liegt vor, wenn der Antragsteller das Kind überwiegend zu betreuen hat und das Kind – im Fall der Annahme – das 3. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Adoption noch nicht vollendet hat.
b) der Rechtsanwalt an der Berufsausübung vorübergehend aus erheblichen Gründen gehindert ist;
c) die Befreiung wegen besonderer Verdienste um den Stand geboten erscheint.
In den Fällen der Geburt eines Kindes oder der Annahme an Kindesstatt kann die Befreiung bis zu einer
Dauer von höchstens 2 Jahren ab der Geburt oder der Annahme erfolgen.
(3) Kammermitglieder, die im Interesse der OÖRAK andere ehrenamtliche Funktionen ausüben, die nach Art und Umfang Funktionen nach Abs 1 entsprechen, können über Antrag vorübergehend oder auf die Dauer der Ausübung dieser Funktionen vom Ausschuss von der Bestellung als Vertreter in Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidigungssachen befreit werden.
(4) Rechtsanwälte, die das Rentenantrittsalter gemäß Satzung Teil A erreicht haben, können sich von der Bestellung als Vertreter in Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidigungssachen befreien lassen. Die Befreiung ist mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten vorzunehmen.“

III.3. Zum Verfahren der Bestellung des Bf zum Verfahrenshelfer:

Die Rechtsanwaltsordnung sieht vor, dass die Person des gerichtlich bewilligten Verfahrenshelfer durch Beschluss des Ausschusses der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu bestimmen ist (§ 45 RAO). Die Geschäftsordnung hat für die Bestellung von Verfahrenshelfern feste Regeln vorzusehen, die eine möglichst gleichmäßige Heranziehung und Belastung der kammerzugehörigen Rechtsanwälte gewährleisten (§ 46 Abs 1 RAO). Aus in der Geschäftsordnung zu definierenden wichtigen Gründen können Kammermitglieder von der Heranziehung als Verfahrenshelfer ganz oder teilweise befreit werden. Als wichtige Gründe werden gem. § 46 Abs 2 RAO besonders die Ausübung einer mit erheblichem Zeitaufwand verbundenen Tätigkeit im Dienst der Rechtsanwaltschaft genannt. Ebenso als wichtige Gründe gelten persönliche Umstände, die die Heranziehung als besondere Härte erscheinen ließen.

Die Bestellung eines Rechtsanwalts zum Verfahrenshelfer hat nach § 47 Abs 1 GeO 2021 anhand einer für jeden Landesgerichtssprengel zu führenden aller im Sprengel ansässigen Rechtsanwälte zu erfolgen, wobei diese alphabetisch zu reihen sind. Gemäß § 47 Abs 2 GeO 2021 sind für Verfahrenshilfen in Strafsachen, Amtsverteidigungen Verfahrenshilfen in Zivilsachen und Verfahrenshilfen in Verwaltungsrechtssachen getrennte Listen zu führen.

Als Rechtsanwalt im Landesgerichtssprengel W wird der Bf zu Recht in der beschriebenen Sprengel-Verfahrenshilfeliste der belangten Behörde geführt. Nachdem der Bf im Verfahren keine Befreiungsgründe vorgetragen hat, ist dieser grundsätzlich auch verpflichtet, die in diesem Sprengel anfallenden Verfahrenshilfen – nach Maßgabe der Verteilungsregeln der Geschäftsordnung – zu übernehmen. Die hier gegenständliche Verfahrenshilfe betrifft eine Pflegschaftssache vor dem BG W – daher ist für die Verfahrenshelfer-Bestellung die Liste für den Sprengel W für Zivilsachen maßgeblich. Nachdem unbestritten geblieben ist, dass der Bf auf der Liste der alphabetisch Nächstgereihte war und er auch keine Anrechnungsanträge gestellt hat, kann der Rechtsansicht der belangten Behörde, ihn zum Verfahrenshelfer zu bestellen, nicht entgegengetreten werden.

III.4. Zur Gesetzwidrigkeit der GeO 2021:

Im oben wiedergegebenen Verfahrensverlauf bestreitet der Beschwerdeführer nicht, dass seine Bestellung in dem der Beschwerde zu Grunde liegenden Fall entgegen der Bestimmungen der GeO 2021 erfolgte. Er vertritt vielmehr die Auffassung, dass der § 51 Abs 1 GeO 2021 betreffend die generelle Befreiung der genannten Kammerfunktionäre von der Heranziehung als Verfahrenshelfer nicht dem in § 46 Abs 1 RAO normierten Grundsatz der "gleichmäßigen Heranziehung und Belastung der der betreffenden Kammer angehörenden Rechtsanwälte" entspreche. Der Beschwerdeführer behauptet also, dass seine Bestellung in dem der Beschwerde zu Grunde liegenden Fall unterblieben wäre, hätte die belangte Behörde die von ihm als gesetzwidrig erachteten Befreiungs-Vorschriften der GeO 2021 nicht angewendet und befreiten Kammerfunktionären – trotz ihrer Befreiung – Verfahrenshilfen zugeteilt.

Der Bf bemängelt in diesem Zusammenhang, dass die in § 47 GeO 2021 vorgesehene alphabetische Reihung nicht der gesetzlichen Forderung des § 46 RAO zur gleichmäßigen Heranziehung und Belastung der Kammermitglieder entspreche.

Im Gegensatz dazu sieht die Literatur eine alphabetische Reihung der zur Leistung der Verfahrenshilfe Verpflichteten als taugliche Grundregel, um eine „möglichst gleichmäßige Heranziehung und Belastung“ zu gewährleisten (vgl. *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO[10], Rdz 3 zu § 46). Auch der

Verwaltungsgerichtshof hält in ständiger Rechtsprechung an der Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge fest (vgl. VwGH vom 25.09.1996, Zl. 92/01/1018; VwGH vom 07.10.1993, Zl. 92/01/0758). Die Bedenken des Bf, wonach eine alphabetische Reihung als Kriterium für die Verteilung von Verfahrenshilfen gesetzwidrig wäre, werden daher vom erkennenden Gericht nicht geteilt.

Soweit der Bf auf die generelle Befreiung der in § 51 Abs 1 GeO 2021 genannten Kammerfunktionäre von der Heranziehung als Verfahrenshelfer moniert, hat der Verfassungsgerichtshof zur vergleichbaren Rechtslage des § 31 Salzburger GO 1979 in diesem Umstand keine Verfassungswidrigkeit erblickt.

Bei der Frage der generellen Befreiung von Kammerfunktionären, die zweifelsohne im Dienste der Rechtsanwaltschaft tätig sind, ist den Rechtsanwaltskammern im Rahmen ihrer Selbstverwaltung ein Entscheidungsspielraum zuzubilligen. Alleine der Umstand, dass in den einzelnen Länderkammern unterschiedliche Regelungen existieren, lässt noch nicht auf eine Gesetzwidrigkeit schließen.

Die vom Verfassungsgerichtshof im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit § 46 RAO in Prüfung gezogene Bestimmung des § 31 der Geschäftsordnung 1979 der Salzburger Rechtsanwaltskammer enthielt ebenso eine generelle Befreiung von Kammerfunktionären. Dabei billigte der Verfassungsgerichtshof grundsätzlich die Möglichkeit, derartige Befreiungstatbestände zu normieren, sprach aber aus, dass dem Gedanken des § 46 RAO folgend auch Härtefälle angemessen zu berücksichtigen seien (VfGH vom 04.10.1985, GU V63/83). Derartige Härtefälle sind in § 51 Abs 2 bis 4 GeO 2021 – im Gegensatz zur Geschäftsordnung 1979 der Salzburger Rechtsanwaltskammer – bereits berücksichtigt. Nachdem der Bf selbst keinen Härtefall behauptet bzw. sich darauf beruft, ist für das erkennende Gericht – auf Basis der höchstgerichtlichen Judikatur – eine Gesetzwidrigkeit der GeO 2021 in diesem Zusammenhang unbegründet.

III.5. Zum Beweisantrag des Bf:

Nach den Grundsätzen des rechtsstaatlichen Prinzips darf die staatliche Verwaltung nur auf Grundlage der Gesetze erfolgen und daher auch Verordnungen nur im Rahmen der Gesetze erlassen werden. Verordnungen sind – deren entsprechende Kundmachung vorausgesetzt – anzuwenden; eine inhaltliche Prüfung auf deren Gesetzmäßigkeit fällt in das Normenprüfungsmonopol des Verfassungsgerichtshofs.

Der entsprechende Beweisantrag des Bf zur Ermittlung der Verordnungsgrundlagen der GeO 2021 war für das verwaltungsgerichtliche Verfahren daher nicht entscheidungsrelevant und deshalb auch nicht aufzunehmen. Ein Verwaltungsgericht ist überdies nicht verpflichtet, Entscheidungsgrundlagen für

eine Verordnungsprüfung für den Verfassungsgerichtshof sachverhaltsmäßig aufzuarbeiten (vgl. VwGH 24.1.2017, Ra 2016/05/0144).

III.6. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheids:

Mit Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheids wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt (§ 13 Abs 2 VwGVG). Die Beschwerde enthält zu dieser Frage keine inhaltlichen Argumente, sodass (aufgrund der eindeutigen Rechtslage und der hinreichenden Begründung der belangten Behörde) darauf nicht weiter einzugehen ist.

Aus oben dargelegten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Überdies kann die Zulässigkeit der Revision nicht mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit einer generellen Norm begründet werden (vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2017/12/0042).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner